

Kundmachung

der Bundesregierung vom 2. 12. 1952, womit das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung wiederverlautbart wird

BGBI 1953/6

Artikel 1

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Gesetz vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 78, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, in der gelten- den Fassung neu verlautbart.

Artikel 2

Die Bestimmungen der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift, die als nicht mehr geltend festgestellt werden, sind im Texte der Neuverlautbarung besonders bezeichnet. Die Gründe für die Gestaltung des neuen Wortlauts der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Zu Art. III: Die Bestimmung des Abs. 3 ist, soweit es sich um öffentliche Abgaben und Beiträge im Sinne der §§ 1 und 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87, und um Abgaben im Sinne des § 83 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, handelt, infolge § 14 der Abgabenexekutionsordnung unwirksam.

Zu Art. V: Die darin genannt gewesene Verordnung vom 28. Oktober 1865, RGBl. Nr. 110, ist durch Art. 13 Abs. 2 Z. 3 der Verordnung vom 24. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1999, aufgehoben worden.

Zu Art. VIII: Die Bestimmungen des XI. Hauptstücks der in Z. 1 genannten Zoll- und Staatsmonopolsordnung sind, soweit sie auf Tabak Bezug hatten, durch § 35 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, außer Kraft gesetzt worden.
Das in Z. 2 genannt gewesene Hofdekret vom 11. Mai 1841, JGS. Nr. 535, ist durch Aufhebung des XI. Hauptstücks der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli

1835, PGS. Nr. 113, in Ansehung des Tabaks gegenstandslos geworden.

Die in Z. 3 genannt gewesene Verordnung vom 31. März 1853, RGBl. Nr. 91, ist durch § 46 Abs. 1 Z. 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1935 in der Fassung der Verordnung GBl.f.d.L. Ö.Nr. 483/1938 aufgehoben worden.

Die in Z. 4 genannt gewesenen Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, PGS. Nr. 113, sind durch § 127 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBL. Nr. 250, aufgehoben worden.

Die Z. 7 ist, soweit sie die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse betraf, durch Wegfall dieser Befugnisse gegenstandslos geworden. Soweit sie die aus dem Postdienst fließenden Einkünfte der Postmeister betraf, ist sie durch Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmungen des § 29 des Patentes vom 5. November 1837, JGS. Nr. 240, durch Art. I der Verordnung vom 1. September 1922, BGBl. Nr. 646, gegenstandslos geworden. Soweit sie die von den Postmeistern für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder betraf, ist sie durch Wegfall der Einrichtung der Postmeister im Sinne des Postgesetzes gegenstandslos geworden.

Das in Z. 8 genannt gewesene Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, ist durch das Zusatzprotokoll zu Art. XXII des Konkordats, BGBl. Nr. 2/1934 II, als außer Kraft getreten erklärt worden.

Die Bestimmung der Z. 9 ist, soweit es sich um die Belegung mit Arrest und die Pfändung des rollenden Materials einer Eisenbahn mit Einschluß aller dazugehörigen beweglichen Gegenstände dieser Eisenbahn von Vertragsstaaten des I. Ü.P. und des I. Ü.G., BGBl. Nr. 49/1951, handelt, infolge der Art. 55 §§ 3 dieser beiden Übereinkommen unwirksam.

Das in Z. 10 genannt gewesene Gesetz vom 28. April 1889, RGBl. Nr. 64, ist durch § 10 der Verordnung vom 14. Oktober 1938, Deutsches RGBl. I. S. 1428, aufgehoben worden.

Zu Art. IX:

Die Z. 1, 6, lit. e und f, 7, 8, 10, 11 und 13 sind durch Art. I der Verordnung vom 1. September 1922, BGBl. Nr. 646, aufgehoben worden.

Die in Z. 2 genannt gewesenen Vorschriften der Notariatsordnung sind durch Art. II des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 257, aufgehoben worden.

Das in Z. 4 genannt gewesene Gesetz vom 28. Mai 1882, RGBl. Nr. 56, ist durch § 37 des Bundesgesetzes vom

28. Dezember 1926, BGBl. Nr. 9/1927, in der Fassung der Kundmachung vom 31. Jänner 1927, BGBl. Nr. 42, aufgehoben worden.

Die Satzungen des in Z. 6 lit. a genannt gewesenen Privat-Pensionsinstituts für Wiener Handlungskommis (jetzt Krankenhilfsverein Confraternität) enthalten keine Anordnung über eine Exekutionsbeschränkung mehr.

Die in Z. 6 lit. b genannt gewesene Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Mitglieder der Wiener juridischen Fakultät besteht nicht mehr.

Die in Z. 9 genannt gewesenen Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112, sind durch Art. I der Verordnung vom 1. September 1922, BGBl. Nr. 646, und durch § 15 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 20/1949, aufgehoben worden.

Die in Z. 12 genannt gewesenen Gesetze vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1/1888, und vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, sind durch § 354 Abs. 1 Z. 1 und 2 des GSVG. 1938, BGBl. Nr. 1, für den Wirkungsbereich dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt worden; im übrigen sind sie durch die Verordnung vom 22. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1912, unwirksam geworden. Das in Z. 12 genannt gewesene Gesetz vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, ist durch § 36 der Verordnung vom 21. Juli 1933, BGBl. Nr. 326, aufgehoben worden.

Das in Z. 12 genannt gewesene Gesetz vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, ist durch § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1924, BGBl. Nr. 212, aufgehoben worden.

Zu Art. XII: Infolge § 1 der Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, unwirksam.

Zu Art. XIII: Der zweite Halbsatz der Z. 3 ist durch Art. IV des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 222, angefügt worden. Die in Z. 4 genannt gewesenen Verordnungen vom 5. November 1852, RGBl. Nr. 227, und vom 11. Februar 1855, RGBl. Nr. 30, sind durch Art. XI § 12 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 222, aufgehoben worden.

Der zweite Halbsatz der Z. 6 ist durch § 1101 ABGB. überflüssig geworden.

Das in Z. 8 genannt gewesene Gesetz vom 16. März 1884, RGBl. Nr. 36, ist durch Art. I der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, aufgehoben worden.

Die in Z. 9 genannt gewesenen Vorschriften des Art. 310 Handelsgesetzbuch und des § 47 des Einführungsgesetzes

hiezu sind durch Art. 13 der Verordnung vom 24. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1999, aufgehoben worden.

Zu Art. XVI: Verfachbücher werden nicht mehr geführt.

Zu Art. XIX: Infolge geänderter staatsrechtlicher Verhältnisse gegenstandslos.

Zu Art. XXI: An die Stelle der Wechselordnung ist gemäß § 7 der Verordnung vom 21. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 421, das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933, Deutsches RGBl. I S. 399, getreten.

Zu Art. XXII: Die darin genannt gewesenen Gesetze vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1/1888, und vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, sind durch § 354 Abs. 1 Z. 1 und 2 des GSVG. 1938, BGBl. Nr. 1, für den Wirkungsbereich dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt worden; im übrigen sind sie durch die Verordnung vom 22. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1912, unwirksam geworden. Das Gesetz vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, RGBl. Nr. 14, ist durch § 36 der Verordnung vom 21. Juli 1933, BGBl. Nr. 326, aufgehoben worden. Das Gesetz vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 63, ist durch § 39 des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, aufgehoben worden.

Zu Art. XXIII: Die unmittelbare Haftung der richterlichen Beamten ist durch § 15 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 20/1949, aufgehoben worden.

Zu Art. XXIV: Erweiterte Anwendung auf Hypothekenpfandbriefe und auf von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegebene Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen gemäß Art. 3, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 11. November 1938, Deutsches RGBl. I S. 1574.

Zu Art. XXVII: Das in Z. 1 des Abs. 2 genannt gewesene Gesetz vom 18. April 1869, RGBl. Nr. 44, ist durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, BGBl. Nr. 364, unwirksam geworden. Das in Z. 2 des Abs. 2 genannt gewesene Gesetz vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 63, ist durch § 39 des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, aufgehoben worden. Das in Z. 3 des Abs. 2 genannt gewesene Gesetz vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112, ist durch § 15 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 20/1949, aufgehoben worden. Das in Z. 4 des Abs. 2 genannt gewesene Gesetz vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47, ist durch § 11 des Wuchergesetzes 1949, BGBl. Nr. 271, aufgehoben worden.

Das in Z. 5 des Abs. 2 genannte Gesetz vom 6. Juni 1887, RGBl. Nr. 72, ist durch § 9 der Verordnung vom 15. Juni 1938, Deutsches RGBl. I S. 631, aufgehoben worden.

Zu Art. XXVIII: Durch § 42 der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1916, RGBl. Nr. 69, aufgehoben.

Zu Art. XXXI Als Übergangsbestimmungen gegenstandslos.
bis XXXIX:

Artikel 3

(1) Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist als „Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.)“ zu bezeichnen.

(2) Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung¹⁾ im Bundesgesetzblatt festgesetzt.

¹⁾ Kundgemacht am 17. 1. 1953.

9783214010782

Exekutionsordnung | 15

Peter Angst, Werner Jakusch, Franz Mohr

MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO)

BGBI 1953/6 idF BGBI 1955/39 und 1991/628

Art. I. (1) Das Gesetz über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung) ist gleichzeitig mit dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozeßordnung) als Vorschrift für das Verfahren bei Exekutionen und einstweiligen Verfügungen, die den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind, in Wirksamkeit getreten.¹⁾

(2) Mit demselben Tage haben, soweit nicht dieses Einführungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung oder die Exekutionsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung eine Ausnahme enthielt, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, die in der Exekutionsordnung geregelt sind, ihre Wirksamkeit verloren.²⁾

¹⁾ 1. 1. 1898.

²⁾ Die in Abs 2 genannten Ausnahmebestimmungen finden sich in den Art III bis XIX EGEO. Darüber hinaus sehen folgende, erst nach Inkrafttreten der EGEO geschaffenen Vorschriften die Veräußerung eines Pfandobjektes „ohne gerichtliche Dazwischenkunft“ vor: §§ 460a, 466a ff ABGB idF HaRÄG; § 368 UGB; § 155 GewO 1994; § 77 Abs 3 NBG, § 112 Abs 2 EBG, und § 120 Abs 2 und 4 IO.

Art. II. Insbesondere hat die Bestimmung der Resolution vom 31. Oktober 1785, JGS. Nr. 489, lit. qq, daß sich die Parteien auch in der Exekutionsführung einem Schiedsrichter unterwerfen können, sowie die auf Grund dieser Bestimmung einzelnen Schiedsgerichten durch Privileg oder staatlich genehmigte Satzungen eingeräumte Befugnis, die Exekution ihrer Schiedssprüche zu bewilligen, ihre Wirksamkeit verloren.

Art. III. (1) Die bei Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte¹⁾ und über die Sicherstellung²⁾ und Einbringung³⁾ von Steuern und anderen Leistungen zu öffentlichen Zwecken, dann von anderen, den Steuern rücksichtlich der Einbringung gesetzlich gleichgestellt gewesenen Schuldigkeiten⁴⁾ [sowie von solchen Forderungen des Staatsschatzes, rücksichtlich deren die Entscheidung und

Einbringung den Verwaltungsbehörden zugewiesen waren,⁵⁾ ferner die bei Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung in Geltung gestandenen Vorschriften über die Sicherstellung der Gefällsstrafen,⁶⁾ über die Sicherstellung der Forderungen aus Bestandverträgen über öffentliche Gefälle und über die Einbringung solcher Forderungen sind in Wirksamkeit geblieben.

(2) Soweit diese Vorschriften noch bestehen und nach diesen Vorschriften wegen Sicherstellung und Einbringung der im ersten Absatz bezeichneten Ansprüche und Forderungen ein gerichtliches Verfahren stattfindet,⁷⁾ sind in Ansehung der Bewilligung und Durchführung der Exekution oder des Sicherungsverfahrens die Bestimmungen der Exekutionsordnung anzuwenden. Inwiefern der Verpflichtete oder ein Dritter den Anspruch oder die Forderung im Rechtsweg bestreiten oder gegen die Exekution im Rechtsweg Widerspruch erheben kann, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurteilen.⁸⁾

(3) Für die Geltendmachung von Rechten an den durch eine politische Exekution⁹⁾ – ausgenommen die Exekution zur Einbringung der öffentlichen Abgaben und Beiträge im Sinne der [§§ 1 und 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87 und der Abgaben im Sinne des § 83 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949]¹⁰⁾ – betroffenen Gegenständen (§ 37 der Exekutionsordnung) sind ausschließlich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Exekutionsordnung maßgebend. Für die Klage ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Teile befinden, an denen die behaupteten Rechte bestehen sollen.¹¹⁾

¹⁾ Siehe § 216 Anm 2 und § 286 Anm 8.

²⁾ Siehe die nachstehenden Vorschriften:

a) § 38 lit c GBG:

„Die Vormerkung findet statt: . . . c) auf Grund des Einschreitens öffentlicher Behörden in Fällen, wenn diese nach ihrem Wirkungskreise berufen sind, von Amts wegen die pfandweise Sicherstellung von Ansprüchen des Bundes oder eines Landes zu verfügen.“;

b) § 232 BAO;

c) § 1 Abs 3 VVG.

³⁾ Siehe die nachstehenden Vorschriften:

a) die BAO und die AbgEO;

b) das VVG.

⁴⁾ Siehe VVG.

⁵⁾ Gegenstandslos durch 1. BRBG.

⁶⁾ Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen Pat 11. 7. 1835 PGS Bd 63 ist durch § 264 Z 3 FinStrG aufgehoben worden; s jetzt § 172 FinStrG.

⁷⁾ Siehe auch § 47 Abs 3 (Antrag auf Vorlage eines Vermögensverzeichnisses bei Ergebnilosigkeit der finanzbehördlichen Exekution).

⁸⁾ Siehe die §§ 35 ff.

9) Unter politischer Exekution ist die Exekution nach dem VVG zu verstehen.

¹⁰⁾ a) Die §§ 1 und 2 AbgabeneinhebungsG 1951 BGBl 1951/87 wurden mit Wirksamkeit v. 1. 1. 1962 durch § 320 Abs 2 lit c BAO für ihren gesamten Anwendungsbereich aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen befinden sich nunmehr in den §§ 1 und 3 BAO.

b) § 83 AbgEO wurde durch Art I Z 15 der 3. Nov zur AbgEO BGBl 1963/53 zur Gänze aufgehoben. Die entsprechenden Vorschriften befinden sich nunmehr im § 2 AbgEO.

c) Kollisionsnormen für das Zusammentreffen von gerichtlichen Exekutionen mit finanz- bzw verwaltungsbehördlichen Exekutionen enthalten die §§ 79 ff AbgEO und § 568 Geo.

¹¹⁾ a) Gleiches gilt für derartige Klagen gegen finanzbehördliche Exekutionen: § 14 AbgEO.

b) Wie der OGH zur gleichlautenden Bestimmung des § 14 Abs 3 AbgEO ausgesprochen hat (3 Ob 163/04 y EvBl 2005/26, 112 = RPfLE 2004/116) handelt es sich um einen ausschließlichen Gerichtsstand, der den Wahlgerichtsstand des § 86a JN ausschließt.

Literatur: Aichlreiter, Anwendungsbereich des Art III (3) Egeo, Stb 1978 H 4, 14.

Entscheidungen zu Art III:

E 1. Zur Zulässigkeit der **Pfandrechtsklage** bei einer verwaltungsbehördlichen Exekution s § 258 E 2.

E 2. Die Vorschrift des Art III Abs 3 Egeo gilt nicht nur für Exekutionen zur Hereinbringung von Geldleistungen mit Ausnahme von Abgaben, sondern auch für politische Exekutionen zur Erzwingung anderer **Leistungen und von Unterlassungen**. EvBl 1978/195, 604 = JBl 1979, 154 = Miet 30.809/27 = Miet 30.811/27.

E 3. Die Gerichte sind zur Entscheidung über Anträge auf **Aufschiebung** der politischen Exekution auch im Zusammenhang mit einer Exszindierungs-klage nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung berufen. EvBl 1978/195, 604 = JBl 1979, 154 = Miet 30.809/27 = Miet 30.811/27.

E 4. Zur Zuständigkeit der Gerichte zur **Aufschiebung einer politischen Exekution** s auch § 42 E 142; zur anzuwendenden Norm s § 44 E 1.

E 5. Zur Zuständigkeit der Gerichte zur Aufschiebung einer **finanzbehördlichen Exekution** s § 42 E 143.

Art. IV. *[Die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Satzungen in bezug auf die Exekutionsführung im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg als ausnahmsweise Begünstigungen zustehenden Rechte sind mit der Einschränkung unberührt geblieben, daß ohne Rücksicht auf die darüber in den Satzungen enthaltenen abweichenden Bestimmungen:*

Art V – VIII EGEÖ

1. hinsichtlich der Mitwirkung der ordentlichen Gerichte am Exekutionsvollzug ausschließlich die Vorschriften der Exekutionsordnung anzuwenden sind;
2. bei einer Zwangsverwaltung zu Gunsten dieser Gesellschaften, Anstalten und Vereine für die Ernennung des Verwalters die Vorschriften der §§ 106 bis 108 der Exekutionsordnung maßgebend sind;
3. die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Verfahren nach den Vorschriften der Exekutionsordnung über den Beitritt zu einem Exekutionsverfahren zu beurteilen;
4. für den Zuschlag von versteigerten beweglichen körperlichen Sachen die Vorschriften der §§ 277 und 280 Abs. 2 der Exekutionsordnung zu gelten haben.]¹⁾

¹⁾ Privilegierende Satzungen iSd Art IV bestehen nicht mehr. Auf die der Österreichischen Nationalbank in § 77 NationalbankG 1984 BGBl 1984/50 eingeräumten Rechte auf außergerichtliche Verwertung bzw sonstige Geltendmachung von Pfand- und Vorzugsrechten ist Art IV EGEÖ schon deshalb nicht anwendbar, weil diese Rechte nicht auf einer Satzung beruhen, sondern durch – überdies erst nach Inkrafttreten der EGEÖ geschaffenes – Gesetz eingeräumt sind. Art IV ist daher gegenstandslos.

Art. V Entfällt.¹⁾

¹⁾ Zu den Gründen für den Entfall des Art V s Art 2 Kdm über die Wiederverlautbarung der EGEÖ BGBl 1953/6.

Art. VI. Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen gewisse Sachen dem Verkehr entzogen oder in Ansehung der Veräußerung und des Eigentumserwerbes Beschränkungen unterworfen sind, haben für das Exekutionsverfahren ihre Geltung behalten.

Art. VII. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Vereinbarungen, wodurch gewisse Sachen, Rechte und Forderungen der Exekution wegen Geldforderungen oder einem zu Gunsten von Geldforderungen stattfindenden Sicherungsverfahren ganz entzogen oder derlei Exekutions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden, sind in Wirksamkeit geblieben.

Art. VIII. Insbesondere sind unberührt geblieben:

1. [Die Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 über die Beschränkung gerichtlicher Exekutions- und Sicherungsmaßregeln hinsichtlich der Gesellschaften, Vorrichtungen und anderen Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopo-